

in der Verfassung des Staates und in der richtigern Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Stände und Volksklassen gegen einander, und eine neue Universität, zu Berlin (1809) gestiftet, so wie die Verlegung der Frankfurter nach Breslau (1811), verkündigten es, daß selbst erschöpfte Staaten noch hinreichende Mittel für die Wissenschaften besitzen, sobald man nur den Wissenschaften überhaupt wohl will, und das Verhältniß derselben zu dem Staatsinteresse aus dem höchsten Standpuncte faßt. Zu den zweckmäßigen Verbesserungen des innern Staatslebens während dieser Zeit gehörte besonders (9. Oct. 1807) die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den königlichen Domainen und adlichen Gütern; die Verwandlung des beschränkten Nutzungrechts der ost- und westpreussischen Domainenbauern auf ihre Höfe in volles Eigenthum (27. Jul. 1808); die neue Städteordnung (19. Nov. 1808), durch welche die Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und Einkünfte eine zeitgemäße Form erhielt; die Aufhebung des Zunftzwanges (24. Oct. 1808); die Erklärung (10. Oct. 1807), daß bei der Anstellung im Staatsdienste nur das persönliche Verdienst entscheiden solle, und (30. Oct. 1810) die Erklärung aller Klöster, Dom- und anderer Stifter, so wie der Commenden und Balleien, für Staatsgüter.

153.

F o r t s e t z u n g.

Bei der Annäherung eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Rußland schloß Preußen Anfangs (Febr. 1812) ein Bündniß mit Frankreich, und stellte 20,000 Mann Truppen zum Kampfe gegen Rußland. Als aber die russischen Heere den durch Kälte, Hunger und Schwert aufgeriebenen Massen der Franzosen in die preussischen Staaten nachrückten; so verband sich der König zu Kalisch (28. Febr. 1813) aufs innigste mit Rußland zum Kampfe gegen Frankreich, zur Wiederherstellung der gekränkten Nationalchre und des im Tilfiter Frieden erlittenen Länderverlustes. Eine allgemeine Begeisterung durchdrang das preussische